

Verordnung

über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) für das Gebiet der Stadt Goslar (Droschkenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des 4. Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 07.06.1978 (BGBl. I S. 665) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftdroschkenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. S. 222) und § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar am 20.06.1979 folgende Verordnung (Droschkenordnung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen), die in der Stadt Goslar zugelassen sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Bereitstellung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf den durch Zeichen 229 (Taxenstand) der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Droschkenplätzen innerhalb der Betriebsgemeinde bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 d. VO bleibt unberührt.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt und gegebenenfalls nach § 4 d. VO verpflichtet, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

§ 3

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und dass die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Wünscht ein Fahrgast von einer anderen als der an der ersten Stelle der Reihe stehenden Kraftdroschke befördert zu

werden, muss dieser Kraftdroschke von den übrigen Kraftdroschkenfahrern die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

- (3) Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestimmte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen und ggf. die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem bestellten Ort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (4) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihrer Obliegenheit auf den Droschkenplätzen nachzukommen.
- (5) Der Kraftdroschkenfahrer darf die auf dem Droschkenplatz bereitgestellte Kraftdroschke nur aus dringlichen Gründen verlassen. In diesem Fall hat er für genügende Beaufsichtigung seines Fahrzeuges zu sorgen.

§ 4

Dienstplan

- (1) Bereitstellen und Einsetzen der Kraftdroschken können durch einen von den Kraftdroschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung der zur Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn auch selbst aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 1 keine oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Jeder Droschkenunternehmer und -fahrer ist verpflichtet, sich vom Dienstplan Kenntnis zu verschaffen und den Dienstplan einzuhalten.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Kraftdroschken sind während des Fahrdienstes in sauberem, gelüftetem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Kraftdroschkenfahrer haben während des Fahrdienstes ordentlich und sauber gekleidet zu sein.
- (3) Während der Ausübung des Dienstes darf der Fahrer keine Begleitpersonen mitführen.
- (4) Rundfunkgeräte dürfen bei der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden. Sie dürfen nur in dem für den Einsatz der Kraftdroschke erforderlichen Umfange verwendet werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrers nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) und dieser Droschkenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Droschkenordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, 20. Juni 1979

Stadt Goslar

(Dr. Werner)
1. Bürgermeister

(Scholz)
Oberstadtdirektor